

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 60 (1998)

Heft: 10

Rubrik: Landwirtschaftlicher Strassenverkehr : Neuerungen 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirtschaftlicher Strassenverkehr

Aeuerungen 1998

breiter länger schneller

Sein 1. Oktober 1998 beträgt für landwirtschaftliche Traktoren die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h. Diese wichtige Neuerung für den landwirtschaftlichen Strassenverkehr bringt die Angleichung an EU-Recht.

Die wichtigsten Punkte

- Landwirtschaftliche 30-km/h-Fahrzeuge können weiterhin zugelassen und betrieben werden.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit 30 bzw. 40 km/h können kombiniert werden. Für die Kombination gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Hinten am Fahrzeug signalisiert ein 40 km/h Höchstgeschwindigkeits-Zeichen gut sichtbar die begrenzte Höchstgeschwindigkeit.

- Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h müssen entsprechend konstruiert und zugelassen sein.

- Ein vom Bundesamt für Straßen anerkannter Traktorfahrkurs berechtigt in Verbindung mit dem Führerausweis Kat. G zum Lenken eines landwirtschaftlichen 40-km/h-Traktors ab 14 Jahren.

Übersicht

Traktor	Landw. Motorfahrzeuge V_{max} 30 km/h	Landw. Traktoren V_{max} 40 km/h
Abgaswartung	48 Monate	24 Monate
Bremsverzögerung	2,8 m/s ²	3,1 m/s ²
Bremsanschluss	Anschluss für durchgehende Anhängerbremse ab 6 t Anhängelast	Anschluss für durchgehende Anhängerbremse
Anzahl Anhänger	2 Anhänger, zwischen Hof und Feld zusätzlich ein Arbeitsanhänger	2 Anhänger
Landw. Anhänger	V_{max} 30 km/h	V_{max} 40 km/h
Typenprüfung	Nein	freiwillig
Einzelprüfung	Nein	Ja
Kontrollschild	Nein	Ja
Nachprüfung	Nein	Ja
Bremsverzögerung	2,8 m/s ²	3,1 m/s ²
Auflaufbremse	bis 6 t	bis 3,5 t
Selbsttätige Bremse	Nein	ab 1,5 t

SVG: Strassenverkehrsgesetz

VRV: Verkehrsregelverordnung

VTS: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

VZV: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Generelle Änderungen



Gesetzesartikel

Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge

VTS 166.7
Unterlegkeil

Landw. Traktoren mit einem Leergewicht von mehr als 3,5 t sind mit mindestens einem leicht zugänglichen Unterlegkeil auszurüsten. (Bild 2)

VTS 26.2
Doppelbereifung
VTS 164.1
vorderer Überhang

Die Einschränkung «Zwischen Hof und Feld» entfällt für Zusatzgeräte und Doppelbereifungen über 2,55 m Breite und beim vorderen Überhang von über 3 m. (Bild 3)



VRV 64.2 Breite

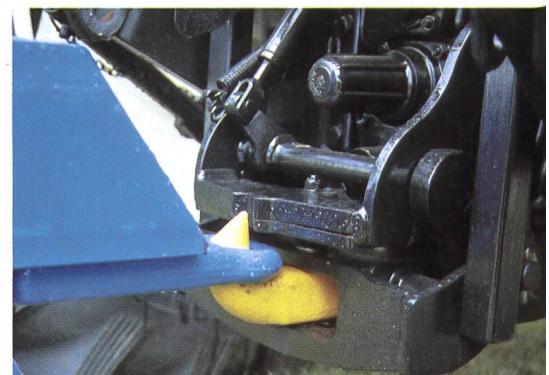
Die Höchstbreite beträgt für alle Fahrzeugarten **2,55 m.**

VRV 65.2b Länge

Die maximale Länge für Anhängerzüge beträgt **18,75 m.**

VTS 184.2 Stützlast

Die Stützlast kann maximal 40% des Gesamtgewichtes des landw. Anhängers betragen. (Bild 4)



4 Empfehlung:

Nur mit der Untenanhängung («Piton fix», «Hitch-kupplung») kann die erlaubte hohe Stützlast bei Zentralachsanhängern ausgenutzt werden.

Der 40-km/h-Traktor

Gesetzesartikel

Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge

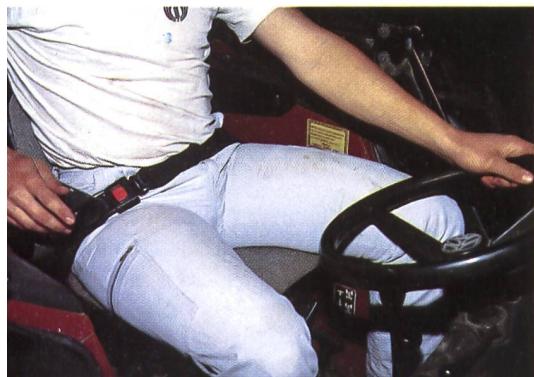
Die gesetzlichen Anforderungen sind, abgesehen von der höheren Bremswirkung, gleich wie für die 30-km/h-Traktoren

VTS 118a
Erleichterungen

40-km/h-Traktoren brauchen aufgrund der Richtlinie 74/150 EWG weder Allradbremse, Bremslicht, Sicherheitsgurten noch Fahrt- und Restwegschreiber

VTS 133.3
Transporter
Ladefläche

Motorkarren (Transporter) können als Traktoren (30 oder 40 km/h) eingelöst werden, wenn die Länge der Ladefläche nicht grösser ist als $1,4 \times$ die grösste Spurweite. Aufbau-geräte wie Ladewagen, Miststreuer usw. gelten nicht als Ladefläche



5 Empfehlung:

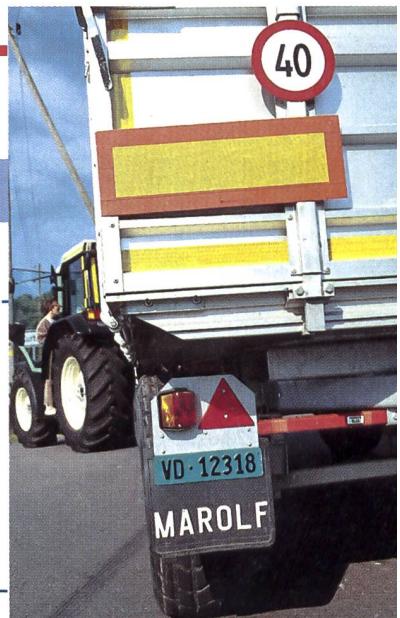
Sicherheitsgurten sind zwar nicht obligatorisch, aber können Leben retten.

6 Empfehlung:

Der 40-km/h-Traktor kann mit einer dreieckigen Heckmarkierungs-tafel gekennzeichnet werden.



Der 40-km/h-Anhänger



Gesetzesartikel

VTS 185
Kontrollschild

Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge

Immatrikulation (Einzelprüfung) und hellgrünes Kontrollschild sind obligatorisch. (Bild 7)

Empfehlung:

Bei «typengenehmigten» Anhängern reduzieren sich die Kosten für die Immatrikulation erheblich. Einzelprüfungen werden vom Strassenverkehrsamt nach Aufwand verrechnet. Die periodische Kontrolle der Fahrzeuge ist Sache der Kantone.

VTS 202.1, 2
Betriebsbremse

Die Betriebsbremse muss auf alle Räder des Anhängers wirken. Bis 3,5 t Gesamtgewicht ist die Auflaufbremse zugelassen.

VTS 208.1bis

Als durchgehende Betriebsbremse kommt entweder die hydraulische Anhängerbremse oder die Druckluftanlage in Frage.

7 Empfehlung:

Zwei streifenförmige Heckmarkierungen oder dreieckige Heckmarkierung anbringen.



8 Empfehlung:

Die «Abreissbremse» soll so montiert werden, dass sie vom Fahrer ausgelöst und so auch als Hilfsbremse genutzt werden kann.

Der 40-km/h-Anhängerzug

Gesetzesartikel

VRV 5.1

Anwendung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge

Die Höchstgeschwindigkeit für den Anhängerzug richtet sich nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Anhänger

VRV 67.4

Ein minimales Adhäsionsgewicht von 25% des Betriebsgewichtes auf den Triebachsen ist erst für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h (bisher 30 km/h) erforderlich.

VTS Anh. 7

Damit 30-km/h- und 40-km/h-Fahrzeuge kombiniert werden können, muss bei einem Druck am Bremsanschluss von 100 +/- 15 bar eine Verzögerung von 30% erreicht werden. (Bisherige Abstimmung)



9 Empfehlung:

Das Vorlegen des von einem anerkannten Fachbetrieb ausgestellten Bremstestprotokolls vereinfacht die Einzelprüfung und die Nachkontrolle.

10 Empfehlung:

Gefederte Achsen und Deichseln verbessern das Fahrverhalten und erhöhen die Sicherheit im Strassenverkehr.



Führerausweise

Gesetzesartikel

Anwendung auf Führerausweis Kat. G

VZV 3.3

Landw. 40-km/h-Traktoren darf führen, wer

- den Führerausweis Kat. G (ab 14 Jahren) besitzt und einen vom Bundesamt für Straßen (ASTRA) anerkannten Traktorfahrkurs absolviert hat oder
- den Führerausweis Kat. F (ab 16 Jahren) oder einen höheren Führerausweis besitzt.

VZV 18.3c

Wer den Führerausweis Kat. G besitzt, legt für den Führerausweis Kat. F nur noch die praktische Prüfung ab.



◀ **11 Empfehlung:** «Know-how auf dem Traktor» – die gründliche Vorbereitung für die Fahrpraxis.

▼ **12 Das Fahrtraining**
«Profis fahren besser» wird auf den Pisten des Verkehrssicherheitszentrums Veltheim durchgeführt.



BUL + SVLT Fahrkurse

Sicherheit geht vor

Fahrkurs «Know-how auf dem Traktor»

Zweitägiger, praktischer Gruppen-Fahrkurs auf Traktoren: Fahrerinnen und Fahrer jeden Alters verbessern ihre Fähigkeiten im Straßenverkehr. Der Kurs wird im Führerausweis Kat. G vermerkt und berechtigt zum Lenken eines 40-km/h-Traktors.

Information und Kursunterlagen:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (Adresse siehe unten)

Fahrtraining «Profis fahren besser»

Eintägiger Kurs: Fahrerinnen und Fahrer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen bilden sich in der Fahrtechnik gezielt weiter aus. Sie lernen dabei auch gefahrlos Grenzsituationen in der Fahrzeugbeherrschung kennen.

Information und Kursunterlagen:

Beratungsstelle für Unfallverhütung (Adresse siehe unten)

Beteiligte Organisationen und Institutionen



Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft

Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöftland
Tel.: 062 739 50 40
Fax: 062 739 50 30



Schweizerischer Verband für
Landtechnik

Ausserdorfstrasse 33
5223 Riniken
Tel.: 056 441 20 22
Fax: 056 441 60 77



Schweizerische Metall-Union
Fachbereich Landtechnik

Aareweg 19
3270 Aarberg
Tel.: 032 391 70 28
Fax: 032 391 70 29



Schweizerischer
Landmaschinen-Verband

Marktgasse 55
3000 Bern 7
Tel.: 031 311 61 52
Fax: 031 312 50 86